



ZAUNKÖNIG 2017/ 2

Liebe Leserinnen und Leser,

die Tage werden länger und heller, und der politische Betrieb des Landes bewegt sich zunehmen im „Wahlkampfmodus“, zunächst regional für mehrere Landtage, dann im September für den Bundestag. Rechtliche Weiterentwicklungen ergeben sich damit bis auf weiteres eher aus Entscheidungen der Gerichte.

Heute hier dabei:

Bundestag: Änderungen bei Leiharbeit
BMVg: Änderung der SBGWV hängt (2)
BMVg: Zuteilung von Kleindienststellen nach § 60 SBG 2016
OVG Magdeburg: Wahl mit fehlerhaftem Stimmzettel-Layout
VG Mainz: Eilrechtsschutz bei Hausverbot
BVerwG: Schriftlichkeit der Zustimmungsverweigerung
OVG Münster: Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung
OVG Berlin: keine Mitbestimmung über freien Rosenmontag
OVG Koblenz: Befolgungspflicht bei dienstlichen Weisungen
OVG Berlin: Mitbestimmung über dienstliche Mail-Postfächer
BVerwG/ OVG Berlin: Mitwirkung bei Dienstunfähigkeitsprüfung?
BVerwG: Beurteilung ohne eigene Personenkenntnis zulässig
BVerwG: Mindestversorgung ohne Kinderzuschläge
VG Berlin: Vorstellungsgespräch nur für „externe“ Schwerbehinderte
BVerfG: Besetzung von Führungspositionen
OVG Münster: Fördersperre bei Disziplinarermittlungen zulässig
BVerfG: rechtliches Gehör bei Streitwertfestsetzung
OVG Lüneburg: Interessenabwägung im Eilverfahren
VGH Kassel: Deutschkenntnisse für Dienstleistungsberufe
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Aktuell: Jahresberichte BVerwG und BAG
Neues aus dem Bendlerblock: Auch schlechte Presse willkommen
Gewerkschaft und Ehrenamt: Der "Fall Wendt"
Werbung in eigener Sache: wir machen Sie fit!

Bundestag: Änderungen bei Leiharbeit

Ein weiteres Gesetz zur Verschärfung der Kontrolle der Leiharbeit tritt zum 1.4.2017 in Kraft (Gesetz vom 21.2.2017, BGBl. I S. 258). Kern ist eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, welche die höchstzulässige Dauer eines forlaufenden Leiharbeitereinsatzes auf 18 Monate beschränkt. Hinzu kommt eine neue Definition des Arbeitsvertrages zur Abgrenzung von Scheinselbständigkeit in § 611a BGB (Art. 2). Art. 3 des Gesetzes enthält erweiterte Informations- und Beratungsrechte der Betriebsräte im BetrVG; diese wurden allerdings nicht auf das Personalvertretungsrecht übertragen, so dass sich im öffentlichen Dienst keine Verbesserungen für Personalräte ergeben.

BMVg: Änderung der SBGWV hängt (2)

Unverändert nicht abgeschlossen ist im Verteidigungsministerium (BMVg) die Anpassung der SBG-Wahlverordnung an die Neufassung des SBG vom 29.8.2016. Daher hängen auch die erstmaligen Wahlen zu den "Vertrauenspersonenausschüssen" bei den Inspektoren fest. Ebenso blockiert dies die Neufassung der zugehörigen Zentralen Dienstvorschrift A-1472/1, die sich aktuell in der dritten Mitzeichnungsrunde befindet.

BMVg: Zuteilung von Kleindienststellen nach § 60 SBG 2016

§ 60 Abs. 2 SBG wandelt § 12 Abs. 1 BPersVG in der Weise ab, dass bei Personalräten mit Soldatengruppe dessen Wahl nicht mehr fünf in der Regel Wahlberechtigte aus dem Kreis der Beschäftigten erfordert, sondern nur noch fünf in der Regel Wahlberechtigte unter Einbeziehung der Soldaten, darunter ein Beschäftigter (§ 4 BPersVG). Hierzu erklärt das BMVg nun unter Verweis auf die eigentümliche Formulierung der Vorschrift, dass bei einem Scheitern der Wahl deshalb, weil sich die zivilen Wahlberechtigten dem Wahlgang verweigern, keine personalratslose Dienststelle entsteht, sondern es bei den nach altem Recht verfügbaren Zuteilungen bleibt.

Quelle:Erlass des BMVg vom 21. Februar 2017 – P III 4 – Az 15-02-01

OVG Magdeburg: Wahl mit fehlerhaftem Stimmzettel-Layout

Zum Landesrecht Sachsen-Anhalt bekräftigt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg die Regelung für Wahlgänge, zu denen lediglich eine gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht wurde, dass dann nach den Regeln der Personenwahl zu wählen ist, nicht nach den Regeln der Verhältniswahl. Auf dem Stimmzettel müssen daher nicht nur die zwei Spitzenkandidaten der Liste genannt werden, ebenso kann nicht die Liste als Ganzes gewählt werden. Vielmehr müssen alle Bewerber genannt werden, und die Wähler bestimmen mit ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Bewerber die Reihenfolge der gewählten Bewerber auch mit Möglichkeit, die Listenreihung damit zu verändern.

Quelle: Beschluss des OVG Magdeburg vom 3.5.2016 – 5 L 6/15, ZfPR-online 2/2017, 15

VG Mainz: Eilrechtsschutz bei Hausverbot

Eine Behörde in Rheinland-Pfalz betrieb die außerordentliche Kündigung einer Personalratsvorsitzenden. Die Kündigung wurde flankiert durch Ausspruch eines Hausverbots gegen das Mitglied. Soweit es um den Arbeitsplatz der Kollegin selbst ging, hielt das Hausverbot auch stand. Soweit es um die Wahrnehmung des Personalratsamtes ging, erließ das Verwaltungsgericht (VG) Mainz hingegen eine einstweilige Verfügung gegen die Behörde mit der Verpflichtung, der Vorsitzenden das Betreten der Dienststelle in dem Umfang zu gestatten, wie es zur Ausübung des Personalratsvorsitzes erforderlich war.

Quelle: Beschluss des VG Mainz vom 14.10.2016 – 5 L 989/16.MZ, ZfPR-online 2/2017, 15

BVerwG: Schriftlichkeit der Zustimmungsverweigerung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte nun die Auffassung des VG Köln und des OVG Münster, dass die Zustimmungsverweigerung eines Personalrats auch dann „schriftlich“ erfolgt ist, wenn der Dienststelle kein Papier übermittelt wird, sondern eine e-mail mit einem eingescannten PDF des unterschriebenen Originals. Die Bundesrichter folgten dem Argument, dass bei dem Schriftlichkeitsgebot des § 69 Abs. 2 Satz 5 BPersVG nicht die Übergabe einer Urkunde im Vordergrund steht, sondern eine verlässliche Dokumentation der Ablehnungsgründe des Personalrats für das weitere Einigungsverfahren. Dieser Zweck erfordert nicht zwingend die Übergabe einer Papier-Urkunde, sondern einen eindeutig feststellba-

ren Text (Inhalt) der Erklärung des Personalrats. Daher ist auch eine solche e-mail mit PDF-Anhang „schriftlich“. Die neue Regelung gilt unmittelbar für das BPersVG, vermutlich ebenso für alle Landesgesetze, die dem BPersVG textlich entsprechen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 15.12.2016 - BVerwG 5 P 9.15 (mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Eberhard Baden)

OVG Münster: Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung

Die Telekom AG betrieb die Umsetzung einer zugewiesenen technischen Beamtin des gehobenen Dienstes in den nichttechnischen Dienst, und hörte dazu den Betriebsrat an. Dieser verweigerte die Zustimmung, indem er umfangreichen Informationsbedarf geltend machte, unter anderem zur Auswahl der vorgesehenen Beamtin nach dem Leistungsgrundsatz. Die Telekom sah das Informationsverlangen als „unbeachtlich“ an. Das OVG Münster entschied dagegen, dass die Zustimmungsverweigerung sachgerecht ausgelegt werden müsse. Hier habe der Betriebsrat nicht allein mehr Informationen verlangt, sondern auch beanstandet, dass die getroffene Personalentscheidung nicht nachvollziehbar mit den Anforderungen einer Auswahl nach Leistung, Befähigung und Eignung vereinbar sei. Damit sei auch ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 4 PostPersRG gerügt und die Zustimmungsverweigerung beachtlich; daher müsse das Einigungsverfahren durchgeführt werden.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 21.12.2015 – 20 A 643/14.PVB,
ZfPR-online 2/2017, 12

OVG Berlin: keine Mitbestimmung über freien Rosenmontag

Kein Glück hatten die karnevalistisch geneigten Beschäftigten der Bonner Nebenstelle des Sekretariats der Kultusministerkonferenz mit dem Begehren, die 2015 verfügte Abschaffung der Arbeitsbefreiung an Rosenmontag als mitbestimmungspflichtig festzustellen. Das KMK-Sekretariat ist rechtlich eine vom Berliner Senat beaufsichtigte Einrichtung, so dass das PersVG Berlin gilt. Mit der Nichtweiterführung der bisher jährlich wiederholten Arbeitsbefreiung werde lediglich die reguläre Arbeitspflicht eingefordert für einen Tag, der kein gesetzlicher Feiertag sei. Dies betreffe nicht die Ordnung in der Dienststelle, sondern die Aufgabenerfüllung der Dienststelle nach außen, und die bloße Einforderung der vertraglichen Arbeitsverpflichtung des Personals.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 23.6.2016 – 60 PV 2.16, PersR 1/2017, 41

OVG Koblenz: Befolgungspflicht bei dienstlichen Weisungen

Nicht wirklich lustig fanden die Richter am OVG Koblenz die Klage einer Beamtin, die ihre freie Persönlichkeitsentfaltung während der Dienstzeit verteidigen wollte. Dazu hatte sie in ihrem Dienstzimmer ein Sofa und ein Laufband untergebracht. Die Weisung der Dienststellenleitung, beides aus dem Dienstzimmer zu entfernen, verweigerte sie. VG und OVG wiesen die Klage ab und erklärten, damit werde lediglich die Art und Weise des Dienstes geregelt und nicht unziemlich in die Privatsphäre der Beamtin eingegriffen.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz vom 5.8.2016 – 2 A 10300/16.OVG, NVwZ-RR 2017, 111

OVG Berlin: Mitbestimmung über dienstliche Mail-Postfächer

Ähnlich argumentierte das OVG Berlin gegen den Antrag eines Berliner Personalrats, der seine Mitbestimmung einforderte für die Einführung von Vertretungsregelungen und daraus abgeleiteten Zugriffsrechten auf dienstliche e-mail-Postfächer. Dienstliche Mail-Adressen dienen der Arbeitsleistung, nicht der privaten Kommunikation. Daher sei die Behörde auch befugt, mitbestimmungsfrei Regelungen über den Zugriff von Abwesenheitsvertretern bei Verhinderung eines Beschäftigten zu treffen.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 29.9.2016 – 60 PV 10.15, ZfPR-online 2/2017, 9

BVerwG/ OVG Berlin: Mitwirkung bei Dienstunfähigkeitsprüfung?

In mehreren Beschlüssen vom 14. März 2016 hatte sich das OVG Berlin auf den Standpunkt gestellt, dass die Feststellung einer begrenzten Dienstfähigkeit sowie die entsprechende Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit keine „Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand“ (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 6 PersVG Brandenburg) sei; die Rechtsbeschwerde ließ das OVG nicht zu. Das BVerwG sah hierin jedoch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung und gab drei Nichtzulassungsbeschwerden statt. Die Rechtsbeschwerden sind nun anhängig unter den Aktenzeichen 5 P 2.17 bis 5 P 4.17.

Quelle: Beschlüsse des BVerwG vom 26.1.2017 – 5 PB 8.16 u.a. (www.bverwg.de)

BVerwG: Beurteilung ohne eigene Personenkenntnis zulässig

Die dienstliche Beurteilung eines Beamten darf auch von einem Beurteiler erstellt werden, der die Leistung im Beurteilungszeitraum nicht aus eigener Anschauung kennt. Eine derartige Verfahrensweise setzt aber ein Beurteilungssystem voraus, das sicherstellt, dass der Beurteiler über hinreichende Kenntnis von den für die Beurteilung wesentlichen Tatsachen verfügt. Werden Vergleichsgruppen gebildet, müssen diese aus Beschäftigten bestehen, die in einem potentiellen Konkurrenzverhältnis zu einander stehen. Für Beamte aus unterschiedlichen Laufbahnen gilt dies grundsätzlich nicht, Tarifbeschäftigte dürfen dagegen einbezogen werden. Mit dieser Begründung beurteilte das BVerwG die (inzwischen aufgehobene) Beurteilungsrichtlinie der Bundesnetzagentur und die im Streitfall angefochtene Beurteilung als rechtswidrig.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 2.3.2017 – 2 C 25.15 (PM 12/ 2017 auf www.bverwg.de)

BVerwG: Mindestversorgung ohne Kinderzuschläge

Erhält ein Beamter, dem wegen hoher Kindererziehungszeiten eine sehr niedrige erdiente Pension zusteht, deshalb die gesetzliche Mindestpension, dann umfasst diese Mindestpension auch die ansonsten fälligen Kindererziehungszuschläge.

Der Ausschluss der kinderbezogenen Leistungen bei Beziehern der Mindestversorgung ist sowohl mit Verfassungs- als auch mit Unionsrecht vereinbar. Die Ausschlussregelung verstößt weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) oder das besondere Förderungsgebot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, das Entgeltgleichheitsgebot des Art. 157 Abs. 1 AEUV, die Richtlinie 2000/78/EG der Europäischen Union (ABl. L 303 S. 16, sog. Gleichbehandlungsrichtlinie) oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 - AGG - (BGBl. I S. 1897). Diese bereits für die Bundesbeamten entschiedene Rechtsauffassung (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016 - [2 C 17.14](#) - NVwZ-RR 2016, 971 Rn. 24 ff.) übertrug das BVerwG inhaltsgleich auf das hier maßgebliche niedersächsische Landesrecht.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 19.1.2017 – 2 C 1.16 (Volltext auf www.bverwg.de)

VG Berlin: Vorstellungsgespräch nur für „externe“ Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Stellenbewerber müssen schon dann ebenfalls zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, wenn sie lediglich die Grundanforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen (§ 82 Satz 1 SGB IX). Das VG Berlin stellte sich jetzt auf den Standpunkt, dies gelte nur für die Besetzung meldepflichtiger Arbeitsplätze, also für die Besetzung laufbahnrechtlicher Eingangsämter, die für externe Bewerber zur Einstellung offen sind. Werden dagegen Beförderungsämter vergeben, so dass sich nur bereits vorhandene Beschäftigte um eine Förderung bewerben können, greife die Regelung nicht. Es bleibt abzuwarten, ob dies obergerichtlich bestätigt wird.

Quelle: Urteil des VG Berlin vom 3.5.2016 – 28 K 234.15, PersR 1/2017, 46

BVerfG: Besetzung von Führungspositionen

In Hessen wurde gestritten um die Besetzung einer Abteilungsleitung bei der Generalstaatsanwaltschaft. Die Stelle ging an einen Bewerber, bei dem seine Führungsleistung als Vorgesetzter besonders gelobt wurde. Ein anderer Bewerber focht diese Entscheidung an unter Verweis auf seine größere Verwendungsbreite. Im Hintergrund steht hier auch der Aspekt der umfassenden Bewährung für das angestrebte höhere Amt. Das BVerfG bestätigte im Ergebnis die Ablehnung einstweiligen Rechtsschutzes. Zwar wurde der hessischen Justiz vorgehalten, es sei überzogen, von einem Bewerber, der an ein Bundesgericht abgeordnet ist, zu verlangen, er müsse sich eine nach hessischem Recht erstellte Beurteilung verschaffen. Auch stellte sich die unsichere Vergleichbarkeit von Beurteilungen heraus, die nach verschiedenen Maßstäben erstellt wurden. Im entscheidenden Punkt wurde jedoch die Ermessenserwägung des Ministeriums gebilligt, für die Eignung als Abteilungsleiter entscheidend auf die Bewährung in Führungsaufgaben abzustellen, weil Kern der Abteilungsleitung nicht die eigene Sachbearbeitung sei, sondern die Führung der zugeordneten Mitarbeiter.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 9.8.2016 – 2 BvR 1287/16, NVwZ 2017, 46

OVG Münster: Fördersperre bei Disziplinarermittlungen zulässig

Nach Ansicht des OVG Münster ist es zulässig, bei der Vergabe von Beförderungsstellen einen Beamten aus der engeren Wahl der aussichtsreichen Bewerber auszuschließen, wenn und

weil gegen ihn disziplinare Ermittlungen laufen. Allerdings verlangt das OVG, dass die Gründe für den Ausschluss aus dem Auswahlverfahren dann auch schriftlich dokumentiert werden, wenn die Entscheidung fällt. Hingegen ist es nicht zulässig, sich auf diesen Gesichtspunkt erst im gerichtlichen Verfahren nachträglich zu berufen.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 24.3.2016 – 1 B 1110/15, ZfPR-online 2/2017, 21 Ls

BVerfG: rechtliches Gehör bei Streitwertfestsetzung

Will das Berufungsgericht im Rahmen des Antrages auf Zulassung der Berufung einen wesentlich höheren Streitwert ansetzen als das Gericht im Urteil erster Instanz (sodass sich das Kostenrisiko erheblich erhöht), obwohl über den Streitwert in erster Instanz nicht gestritten wurde, dann muss es den Antragsteller zu dieser Absicht vorher anhören und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben. Ebenso muss es dem Antragsteller rechtliches Gehör gewähren, wenn es den geänderten Streitwert auf Umstände stützen möchte, über die in erster Instanz nicht verhandelt wurde. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör bezieht sich also nicht nur auf die Sachentscheidung, sondern auch auf Nebenentscheidung wie die Kostenfestsetzung.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 6.9.2016 – 1 BvR 1586/15, NVwZ 2017, 81

OVG Lüneburg: Interessenabwägung im Eilverfahren

Im Rahmen des Streits über die Genehmigung einer Windkraftanlage hob das OVG Lüneburg die einstweilige Verfügung (Baustopp) eines Verwaltungsgerichts auf. Das VG hatte die einstweilige Verfügung erlassen mit der Begründung, die Erfolgsaussichten der Klage seien nicht abzuschätzen, aber das Schutzinteresse der Nachbarn überwiege. Das OVG erklärte dazu, dass auch im Eilverfahren das Gericht rechtlich voll prüfen müsse und lediglich die Beweiserhebung zu Tatsachenfragen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten dürfe, nicht aber die rechtliche Prüfung vollständig offen lassen dürfe.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 26.10.2016 – 12 ME 58/16, NVwZ-RR 2017, 99

VGH Kassel: Deutschkenntnisse für Dienstleistungsberufe

Am Beispiel des § 10b Abs. 2 Satz 5 Bundesärzteordnung kam der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel zu einem außerhalb und innerhalb des öffentlichen Dienstes relevanten Ergebnis: Die berufsrechtliche Anforderung, dass auch EU-Bürger zur Ausübung schwieriger Dienstleistungen wie der ärztlichen Heilbehandlung die dafür erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen, ist mit der Freizügigkeit nach EU-Recht vereinbar, weil durch berechnigte Interessen der Dienstleistungsempfänger legitimiert. Daher scheiterte ein in Griechenland zugelassener Facharzt für Urologie mit seinem Begehren, seinen Beruf vorübergehend auch in Deutschland ausüben zu dürfen.

Quelle: Beschluss des VGH Kassel vom 29.8.2016 – 7 A 1307/15.Z, NVwZ-RR 2017, 39

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 1/2017 des „Personalrat“ bildet einen Themenschwerpunkt über die Anwendung der Entgeltordnung zum TVöD in der Kommunalverwaltung. Hinzu kommt ein kritischer Beitrag zur Digitalisierung von Personalakten (F. Wieland).

Nummer 2/2017 der „ZfPR-online“ kommentiert die Änderung der Bundeslaufbahnverordnung sowie den Gesetzentwurf zur Neukonzeption des BDSG.

In der Ausgabe 2/2017 der „Personalvertretung“ stellt M. Tamm neuere Entscheidungen zur Befristung von Arbeitsverträgen vor. A. Reich erörtert die aus der Ehrenamtlichkeit der Personalratstätigkeit abzuleitenden Grenzen für eine zulässige Zuwendung von Vermögensvorteilen an kommunale Personalratsmitglieder.

Aktuell: Jahresberichte BVerwG und BAG

Die Präsidenten von BVerwG und BAG haben wie üblich zum Jahresanfang wieder in Pressegesprächen die Geschäftslage ihrer Gerichte, einschließlich der wesentlichen Entscheidungen des Jahres 2016 und wichtigen in 2017 anstehenden Entscheidungen veröffentlicht. Bei Interesse finden Sie die Jahresberichte auf den Internet-Seiten der Gerichte:

http://www.bverwg.de/medien/pdf/pressemappe_2017.pdf

http://www.bundesarbeitsgericht.de/download/jahresbericht_2016.pdf

Neues aus dem Bandlerblock: Auch schlechte Presse willkommen

Für etwas Rumoren im Apparat sorgte ein Interview von BMVg-Pressesprecher Jens Flosdorff, der in einem Fachblatt erläutert, dass je nachdem, wie man damit umgeht, auch negative Presseberichterstattung über die Bundeswehr so ausgeschlachtet werden kann, dass es bei der Nachwuchswerbung hilft (etwa nach dem Motto "Tot ist nur, über wen gar nicht mehr geredet wird"). Nachlesen lohnt sich:

<https://www.pressesprecher.com/nachrichten/recruiting-fuer-rekruten-1960315370>

Gewerkschaft und Ehrenamt: Der "Fall Wendt"

In der ersten Märzwoche stolperte der DPoIG-Bundesvorsitzende, ausgelöst durch einen Bericht des ARD-Magazins "Report München", über seinen stillen Deal mit seinem Dienstherrn NRW. Wendt bezog seit Jahren vom Land Besoldung (auf Basis von 28 Wochenstunden), ohne dafür Dienst zu leisten. Stattdessen gab er den medienwirksamen Gewerkschaftschef, während in seiner Dienststelle die "Arbeitszeit" tickte. So richtig kochte die Volksseele aber über, als sein hübsches Salär als Aufsichtsratsmitglied einer Versicherung öffentlich wurde - deswegen leitete das Land nun ein Disziplinarverfahren wegen unerlaubter Nebentätigkeit ein, wobei das beamtenrechtlich nun wirklich der kleinste Teil des Problems ist:

<https://www.tagesschau.de/inland/wendt-polizeigewerkschaft-report-muenchen-101.html>

Bevor man freilich zur Kreuzigung des Delinquenten schreitet, stellt sich noch die Frage, ob Wendt wirklich der einzige Gewerkschafter mit eigenartiger Besoldung durch den Dienstherrn oder dienstlich nicht bekannten Nebeneinkünften ist. Es fällt schon auf, dass die gewerkschaftliche Konkurrenz bevorzugt mit dröhnendem Schweigen reagierte. Aus der Reihe fiel nur der DBwV: Hier schritt "Augengeradeaus"-Blogger Thomas Wiegold umgehend zu einer unaufgeforderten Rechtfertigung, um dann die Diskussion sofort zu schließen, als sie munter zu werden drohte. Exaktes lesen lohnt sich, schon wegen der beispielhaften grammatikalischen Präzision. Was will uns der Meister mit seiner Meldung „Herr Lehrer, ich weiß was, im Keller brennt kein Licht!“ eigentlich mitteilen?

<http://augengeradeaus.net/2017/03/der-dbwv-vorsitzende-bekommt-keinen-sold/>

Werbung in eigener Sache: wir machen Sie fit!

Bisher wurde an dieser Stelle auch für Ausbildungsangebote des Teams geklingelt. Das machen wir jetzt anders. Besuchen Sie uns auf unserer neuen Homepage

<http://www.baden-kollegen.de> im Bereich Service/ Seminare!

Auf der "Heimseite" im Netz finden Sie auch unsere anderen Mitteilungen an Gott und die Welt. Im Bereich Service/ Aktuelles weisen wir nun auf aktuell veröffentlichte Gerichtsentscheidungen hin.

Vielen Dank für Ihr Interesse, und für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen. Wie stets nehmen wir auch gern Hinweise auf noch nichtveröffentlichte Entscheidungen entgegen.

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefon 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: www.baden-kollegen.de

